

# TE Vwgh Beschluss 2021/1/28 Ra 2021/02/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art133 Abs6 Z1

StVO 1960 §38 Abs1 lit a

StVO 1960 §38 Abs5

StVO 1960 §99 Abs3 lit a

VwGG §25a Abs4

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und den Hofrat Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des P in S, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Kleinszig/Dr. Puswald - Partnerschaft in 9300 St. Veit/Glan, Unterer Platz 11, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 4. Dezember 2020, Zl. KLVwG-1236/9/2020, betreffend Übertretung der StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan), den Beschluss gefasst:

## Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

## Begründung

- 1 Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache 1. eine Geldstrafe von bis zu € 750,- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und 2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,- verhängt wurde.
- 2 Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Revisionsfall zu.
- 3 Über den Revisionswerber wurde im Beschwerdeverfahren mit dem angefochtenen Erkenntnis wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO - diese Bestimmung sieht einen Strafraum von bis zu € 726,- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor - eine Geldstrafe in der Höhe von € 140,- (Ersatzfreiheitsstrafe 65 Stunden) verhängt.
- 4 Die Revision war daher als gemäß § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 28. Jänner 2021

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020017.L00

## Im RIS seit

01.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)